



**- Fünftes Beteiligungsforum -
Beitrag zum Thema:
Umsetzung der Richtlinie zum Ausbau
Erneuerbarer Energien (RED III)
in Deutschland**

07. Juni 2024

Dr. Cornelia Karla Nicklas | Leiterin Recht der DUH

Inhalt des Beitrages

- I. Zielsetzung der RED III
- II. Geplante Umsetzung der RED III in Deutschland (Bereich Windenergie)
- III. Ergebnis und Ausblick



I. Zielsetzung der RED III (1)

- **Geschwindigkeit des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen** und der **Netzinfrastruktur** soll deutlich **erhöht** werden, dabei sollen **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden** werden
- **Erste Stufe: Mitgliedstaaten sollen Landgebiete, Oberflächen und unterirdische Flächen, Meeresgebiete und Binnengewässergebiete identifizieren**, die für den Ausbau der Erneuerbaren benötigt werden, um die Ziele nach Artikel 3 der RED III zu erreichen (Anteil der Erneuerbaren am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 mindestens 42,5 %)
- **Zweite Stufe: Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten**
- **Beschleunigungsgebiete sollen für Projekte zum Ausbau der EE besonders geeignet sein; Nutzung soll voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben**

I. Zielsetzung der RED III (2)

- **Dabei werden als Beschleunigungsgebiete**
 - Vorrangig künstliche und versiegelte Flächen ausgewählt,
 - Natura-2000-Gebiete und weitere Schutzgebiete ausgeschlossen,
 - Weitere Gebiete ermittelt, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- **Für Beschleunigungsgebiete werden geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden**
- **Für jeden Plan zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes ist SUP und ggf. FFH-VP durchzuführen**

I. Zielsetzung der RED III (3)

- Für die **Zulassung eines Projektes** innerhalb eines Beschleunigungsgebietes wird **auf die UVP und FFH-VP verzichtet**, sofern Projekt mit Bedingungen für die Gebietsausweisung im Einklang steht
- Im Zulassungsverfahren erfolgt ein **Screening**, mit dessen Hilfe festgestellt werden soll, ob ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird
 - Projektträger stellt Informationen über Projekt und Maßnahmen zur Verfügung
 - Screening innerhalb von 45 Tagen ab Zeitpunkt des Vorliegens der Informationen
 - Wenn höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen: UVP und ggf. FFH-VP; unter begründeten Umständen Ausnahmen für Windenergie- und Photovoltaikprojekte möglich

II. Geplante Umsetzung in Deutschland (Bereich Windenergie) (1)

- Für die Bereiche **Wind auf See** (und Stromnetze) **Gesetzentwurf** derzeit in der parlamentarischen Beratung:
 - Konsultation des Referentenentwurfes des BMWK im Februar 2024
 - Kabinettsbeschluss Ende März 2024 mit anschließender Befassung BR
 - Erste Lesung BT im Mai 2024
 - Anhörung im Ausschuss Klimaschutz und Energie des BT am 5.6.2024
- Für den Bereich **Wind an Land** (und Solarenergie) **Referentenentwurf**:
 - Konsultation des Referentenentwurfes des BMWK, BMUV, BMWWSB im April 2024
 - Kabinettsbefassung, Befassung BR und BT ausstehend

II. Geplante Umsetzung in Deutschland (Bereich Windenergie) (2)

- **Erklärung vorhandener Bestandsgebiete zu Beschleunigungsgebieten:**
 - Für die Bereiche Wind auf See und Wind an Land mit dem Solarpaket I beschlossen worden: § 8a WindSeeG (neu) und § 6a WindBG (neu)
 - RED III eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen bis 21.05.2024 Bestandsgebiete zu Beschleunigungsgebieten zu erklären
- **Verlängerung der Geltungsdauer der EU-Notfall-VO:**
 - Umsetzung von Artikel 6 der EU-Notfall-VO ist um ein Jahr bis zum 30.06.2025 für die Bereiche Wind auf See und Wind an Land mit Solarpaket I verlängert worden (§ 72a WindSeeG und § 6 WindBG)

II. Geplante Umsetzung in Deutschland (Bereich Windenergie) (3)

- **Problemfelder bei der Umsetzung:**
 - **Fehlende Flächenpotenzialanalyse nach Vorgaben der RED III**
 - » Voraussetzung für Identifizierung von geeigneten Flächen!
 - **Unzureichende Vorgaben für die SUP bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten**
 - » Begriff der Umweltauswirkungen wird abweichend vom UVPG definiert; muss weitergehend verstanden werden!
 - **Freizuhaltende, „sensible“ Gebiete nicht hinreichend definiert**
 - » Voraussetzung für hinreichenden Schutz, außerdem: vor Ausweisung neuer BG erforderlich!

II. Geplante Umsetzung in Deutschland (Bereich Windenergie) (4)

- **Problemfelder bei der Umsetzung:**
 - **Verzicht auf Umweltprüfungen auf Zulassungsebene nicht zwingend**
 - » UVP und artenschutzrechtliche Prüfung sollten beibehalten werden
 - **Im Falle unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen keine UVP vorgesehen**
 - » Gesetzentwürfe machen Ausnahme zur Regel; UVP sollte mindestens nach negativem Screening durchgeführt werden
 - **Erklärung sämtlicher Bestandsgebiete zu Beschleunigungsgebieten unzulänglich**
 - » Entfall des Screenings problematisch
 - » Im Offshore Bereich zwingend an zentral voruntersuchte Flächen zu knüpfen



III. Ergebnis und Ausblick (1)

RED III setzt dauerhaften Rahmen für beschleunigten Ausbau EE

- **Ausweisung geeigneter Beschleunigungsgebiete (mit SUP und FFH-VP)**
- **Verzicht auf UVP und FFH-VP bei Zulassung von Projekten in BG**
- **Screening und bei unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen Regelfall: UVP im Zulassungsverfahren**



III. Ergebnis und Ausblick (2)

Gesetzentwürfe für Wind auf See und an Land sind nachzubessern:

- SUP stärken und Fokus auf Schutz „sensibler“ Gebiete, diese freihalten!
- UVP und AP im Zulassungsverfahren beibehalten!
- Minimalstandards wahren: UVP infolge des Screenings durchführen!



Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!

Dr. Cornelia Karla Nicklas

Leiterin Recht des
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Tel.: 0162 6344657
E-Mail: nicklas@duh.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden



www.duh.de
www.duh.de/newsletter-abo

Folgen Sie uns



.../[umwelthilfe](https://www.youtube.com/channel/UC...)